

DGB Hessen/Thüringen | Wilhelm-Leuschner-Str. 69-77 | 60329 Frankfurt/M.

Thüringer Landtag
Verfassungsausschuss
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Thüringer Landtag
Zuschrift
7/840
zu Drs. 7/1629

Via Mail an

zum Themenkomplex
"Integration"

Stellungnahme zum Fünften Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaates Thüringen – Aufnahme von Staatszielen und Stärkung von Gleichheitsrechten Themenkomplex „Integration“ (A 6.1/ga,fa – Drs. 7/1629) 4. Dezember 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

der DGB Hessen-Thüringen bedankt sich für die Möglichkeit der schriftlichen Stellungnahme zum Themenkomplex „Integration“ des oben genannten Gesetzentwurfs.

Grundsätzlich begrüßen wir das Vorhaben, dem wichtigen Thema „Integration“ eine solche Relevanz beizumessen, dass es als ein Staatsziel in die Thüringer Verfassung aufgenommen werden soll. Dies halten wir für angemessen und für ein wichtiges Signal an die bereits hier lebenden Menschen und die neu hinzukommenden.

Dabei ist es zudem bedeutsam, welches Verständnis von Integration diesem Verfassungsziel zugrunde liegt. Für den DGB Hessen-Thüringen ist Integration ein wechselseitiger Prozess, der alle Beteiligten in den Blick nimmt, und wie es auch das Integrationskonzept des Landes Thüringen als Leitgedanken definiert. Daraus ergeben sich gesamtgesellschaftliche Herausforderungen und eine Verantwortung aller für das Gelingen eines erfolgreichen Integrationsprozesses.

Legt man diese Vorstellung von Integration zugrunde – und Thüringen sollte sich an dieser Stelle auf sein eigenes Integrationskonzept beziehen – ergeben sich aus Sicht des DGB Hessen-Thüringen einige Anmerkungen zu den konkreten Formulierungen im vorliegenden Gesetzentwurf:

Artikel 41 d (1).

„Das Land und seine Gebietskörperschaften fördern den gesellschaftlichen Zusammenhalt und das Zusammenleben von Menschen unterschiedlicher Herkunft in Thüringen auf der Basis der freiheitlichen demokratischen Grundordnung“

Hier schlagen wir vor, zumindest den Bezug zur freiheitlich demokratischen Grundordnung zu streichen. Wir gehen davon aus, dass die Akzeptanz des Grundgesetzes eine Pflicht für

Geschäftsführer
DGB Bezirk Hessen/Thüringen

Telefon:
Telefax:
Mobil:

Wilhelm-Leuschner-Str. 69-77
60329 Frankfurt/M.

www.hessen-thueringen.dgb.de

alle in Deutschland lebenden Menschen darstellt und vorausgesetzt werden kann. Die ausdrückliche Erwähnung der freiheitlich demokratischen Grundordnung im Zusammenhang mit Integration spiegelt unserer Ansicht nach ein dann doch letztes Misstrauen Zugewanderten gegenüber wider, eben nicht auf dieser Basis zu stehen. Dies ist für uns an dieser Stelle unangebracht.

Für noch besser halten wir einen Formulierungsvorschlag der Bundeskonferenz der Migrantenorganisationen (BKMO), den diese zwar bezogen auf die Bundesrepublik Deutschland machen, der sich aber auf Thüringen übertragen ließe:

„Die Bundesrepublik Deutschland ist ein vielfältiges Einwanderungsland. Es fördert die gleichberechtigte Teilhabe, Chancengerechtigkeit und Integration aller Menschen.“

Artikel 41 d (2)

„Die Integration von rechtmäßig auf Dauer in Thüringen lebenden Menschen mit Migrationshintergrund ist Aufgabe des Landes und seiner Gebietskörperschaften.[...]“

Die Einschränkung auf „rechtmäßig auf Dauer in Thüringen lebenden Menschen“ halten wir für falsch und entspricht nicht den Realitäten der diversen Migrationsgeschehen. Bereits zu Zeiten der sogenannten „Anwerbung von Gastarbeiter*innen“ in den 60er und 70er Jahren unterlagen staatliche Stellen dem Irrtum, Menschen kämen nur für einen begrenzten Zeitpunkt oder wüssten von Anfang an, ob ihre Migration zeitweilig oder dauerhaft sein werde. Das ist heute nicht anders. Im Bereich der Arbeitsmigration – insbesondere im Rahmen der Arbeitnehmer*innenfreizügigkeit in der EU – beobachten wir, dass viele Kolleginnen und Kollegen zunächst mit der Absicht einer begrenzten Dauer nach Deutschland kommen und dann nach und nach ihren Lebensmittelpunkt hierher verlegen. Auch im Bereich der Fluchtmigration ist dies untersucht und dokumentiert: Aus einem vorübergehenden Aufenthalt wird ein dauerhafter, manchmal bis hin zum Erwerb der Staatsbürgerschaft.

Gerade sich erst kurz in Thüringen aufhaltende Arbeitnehmer*innen sind Opfer von ausbeuterischen und unfairen Verhältnissen auf dem Arbeitsmarkt, wie wir aus den Projekten der Fairen Mobilität und Fairen Integration wissen. Zu ihrem Schutz braucht es Sprachförderung, Aufklärungsmaßnahmen und weitere Integrationsangebote.

Aus diesen Gründen sollte die Förderung der Integration zum frühest möglichen Zeitpunkt des Aufenthaltes in Deutschland ansetzen und die oben formulierte Einschränkung gestrichen werden.

„[...] Dazu fördern sie

- 1. die Identifikation mit der Verfassungs- und Rechtsordnung, den ihr zugrunde liegenden Werten und den sich aus ihr ergebenden Normen des Zusammenlebens,**
- 2. die Vermittlung der deutschen Sprache und Kultur und die Verbundenheit mit Thüringen und Deutschland,**

3. den umfassenden Zugang zum Bildungssystem, zur Aus- und Weiterbildung und zum Arbeitsmarkt

4. gesellschaftliche Teilhabe.“

Als grundsätzliche Frage stellt sich uns, wie weit die Beschreibung der Integrationsförderung in der Verfassung gehen und an welcher Stelle einfache gesetzliche Regelungen greifen sollten.

Bleibt es bei der näheren Beschreibung von Förderungen, fehlt hier die „zweite Seite“ des Integrationsprozesses, den wir in unseren einleitenden Worten bereits angemerkt haben. In welcher Form werden bereits hier lebende Menschen unterstützt, neu hinzukommende aufzunehmen, sich auf Diversität einzulassen, gemeinsam Werte und Normen miteinander zu verhandeln...? Wo finden sich die Festlegungen zur Bekämpfung von Rassismus und Diskriminierung, die wesentliche Hindernisse für eine gelungene Integration darstellen? Diese „zweite Seite“ müsste ergänzt werden, wenn die Integrationsförderung mit Unterpunkten in der Verfassung erläutert werden soll.

Zu den im Entwurf ausformulierten Punkten:

Wir halten es für problematisch, eine einseitige Identifikation mit nicht näher definierten Werten (und nicht näher definierbaren, wenn wir uns an die Diskussion um das erinnern, was „die deutsche Leitkultur“ sein sollte, und die zu keiner Einigung führte) anzustreben oder die Förderung einer Verbundenheit mit Thüringen und Deutschland in der Verfassung zu formulieren. Was ist das? Wie drückt sich das aus?

Die Förderung eines umfassenden Zugangs zum Bildungs- und Arbeitsmarkt halten wir für richtig. Hier greift wieder auch wieder das Argument, dass dies möglichst früh erfolgen sollte, wie das IAB (Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung) in einem Forschungsbericht 2020 in Bezug auf die Integration von Geflüchteten nachweist: Eine frühzeitige Öffnung führt zu einer höheren Bildungsbeteiligung und besseren Beschäftigungsquoten. Wichtig ist hier noch eine Überprüfung des Anerkennungsverfahrens für Berufsabschlüsse.

Auch die Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe ist zu begrüßen. Auf einfach gesetzlicher Ebene sollten hier die Unterbringungsbedingungen für Geflüchtete verbessert werden (dezentral im Gegensatz zu Sammelunterkünften und zentral im Gegensatz zu „nicht abgelegenen“). Auch im Bereich der Arbeitsmigration ist eine Überprüfung der Unterbringungssituation in Gemeinschaftsunterkünften gefordert.

Artikel 41 d (3)

„Das Land und seine Gebietskörperschaften fördern die Möglichkeiten der politischen Mitgestaltung. Der Genuss und die Ausübung der Bürgerrechte bleibt deutschen Staatsangehörigen und Unionsbürgern vorbehalten, soweit sie diesen gleichgestellt sind.“

In diesem Absatz sehen wir im zweiten Satz einen Widerspruch zur oben genannten Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe. Unter „Ausübung der Bürgerrechte“ verstehen wir in erster Linie das Wahlrecht. Hier fordert die Bundeskonferenz der Migrantenorganisationen (BKMO) zumindest das kommunale Wahlrecht, genauso wie Ausländerbeiräte in Thüringen. Wenn einerseits Integration und gar Verbundenheit und Identifikation gefordert wird, andererseits aber selbst das Wahlrecht auf der untersten Ebene verwehrt bleibt, zeigt sich hierhin eine gewisse Schiefelage, die es zu korrigieren gilt. Der DGB Hessen-Thüringen schlägt deshalb die Streichung des zweiten Satzes vor, zumal das Wahlrecht auf Ebene des Grundgesetzes geregelt wird.

Mit freundlichen Grüßen